



Fotos: Hilsberg

Wer haftet bei Beerntung fremder Obstbäume?

// Um beim Pflücken von Obst auf der sicheren Seite zu sein, ist im Zweifel anzuraten, den Grundstückseigentümer ausfindig zu machen und ihn vor der Ernte um Erlaubnis zu fragen. //

In manchen Regionen geben Obstbaumbesitzer zunehmend ihre Bäume zur Beerntung frei. Doch wer haftet, wenn bei der Ernte ein Unfall passiert? Rechtsexperte Rainer Hilsberg erläutert die Rechtslage*.

Text Rainer Hilsberg

Haftet der Obstbaumeigentümer bei Ernteunfällen?

Zunehmend wird eine Vermittlung von „Anbietern“ von Obst für solche, die sich gerne Obst pflücken möchten, über ein gelbes Band organisiert, das die zur Beerntung freigegebenen Bäume markiert. Dabei ist nach meiner Auffassung und vieler, die mir dies zugetragen haben, die Haftung für zum Teil schwere Unfälle mit Querschnittslähmung oder Todesfolge, zum Beispiel bei Leiterbenutzung, nicht geklärt. Die Frage ist, ob Versicherungen eventuell den, der zur Nutzung des „Gelben Bands“ aufgerufen hat, oder den, der das „Gelbe Band“ angebracht hat, zur Haftung heranziehen können („Eröffnung eines Verkehrs“). Oder haftet

gar der Eigentümer des Grundstücks (der Bäume), wo etwa die Leiter in Mauslöcher einsinkt und dadurch der Pflückende zu Fall kommt. Aus der bisherigen Erfahrung mit Leiterunfällen sind diese Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen. Da die Diskussion um das „Gelbe Band“ auch in unserem Landkreis aufgekommen ist, wäre ich für eine rechtliche Würdigung sehr dankbar. ➤

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

► Antwort:

Pflückverbot

Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, fremdes Obst zu pflücken, das man etwa auf seinen Spaziergängen entdeckt. Die Früchte eines Baumes gehören dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grund der Baum steht. Das kann eine Privatperson sein, eine Kommune, das Land oder der Bund. Allein der Umstand, dass Obstbäume auf (öffentlichem) Gemeindegrund stehen, führt nicht dazu, dass das Obst der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Der Gemeindegrund kann auch verpachtet sein. Wird eine Wiese oder ein Garten mit Obstbäumen verpachtet, stehen die Früchte dem Pächter zu. Es gibt generell keine herrenlosen Bäume. Unerheblich ist deshalb, ob der Baum am Straßenrand, in der freien Landschaft, in einem öffentlichen Park oder in einem Garten steht. Insbesondere ist das Pflücken verboten, wenn die Früchte agrarisch oder gärtnerisch angebaut werden. Dies betrifft namentlich den Streuobstbau und den Plantagenobstbau.

Diebstahl

Wer fremdes Obst an sich nimmt, begeht einen Diebstahl nach § 242 Strafgesetzbuch (StGB) und macht sich prinzipiell

strafbar. Allerdings wird es sich in der Regel „nur“ um einen Diebstahl geringwertiger Sachen handeln. Die Gerichte nehmen in der Praxis einen Diebstahl geringwertiger Sachen an, wenn der Wert der entwendeten Sache einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigt. Solche Diebstähle werden üblicherweise nur auf Antrag des Bestohlenen verfolgt (§ 248a StGB). Polizei oder Staatsanwaltschaft werden nicht von sich aus aktiv. Den besonderen Straftatbestand des Mundraubs gibt es seit der Strafrechtsreform von 1975 nicht mehr. Wer zum Obst pflücken über einen Zaun steigt, erfüllt zusätzlich den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB).

Demgegenüber ist es nach dem Bundesnaturschutzgesetz erlaubt, die Produkte wild lebender Pflanzen zu pflücken. Nach § 59 Abs. 1 BNatSchG darf grundsätzlich jeder ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung betreten. Gemäß der so genannten Handstraßregelung in § 39 Abs. 3 BNatSchG darf jeder wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen. Wer das Obst wilder Bäume pflückt, begeht keinen Diebstahl. Wild lebende Pflanzen sind nur solche, die nicht kultiviert sind. Das Recht zur Entnahme und Aneignung umfasst daher namentlich nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch angebaute Pflanzen.

Nachbarrecht

Auch wenn Äste vom Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück herübereagern, ist es nicht erlaubt, die Früchte zu ernten. Denn die Früchte eines Baumes gehören



// Obst, das auf öffentliche Grundstücke fällt, bleibt Eigentum des Baumeigentümers. //

vor dem Abfallen dem Eigentümer des Baumes. Nur wenn das Obst von allein auf ein nicht dem öffentlichen Gebrauch dienendes Nachbargrundstück fällt, wird dieser Eigentümer des Grundstücks auch Eigentümer des herabgefallenen Obstes (§ 911 BGB). Keinesfalls darf der Nachbar die Früchte selbst pflücken oder abschüteln.

Legal Obst ernten

Eine Ausnahme vom Pflückverbot besteht, wenn der Grundstückseigentümer mit einer Beerntung seiner Obstbäume durch Dritte einverstanden ist. Diese Bäume sind in der Regel entsprechend gekennzeichnet, zum Beispiel mit einem gelben oder weißen Band an den Ästen oder mit entsprechenden Schildern, die auf die Pflück- und Sammelerlaubnis hinweisen. Die Kennzeichnung erfolgt regional unterschiedlich. Hintergrund solcher Aktionen ist häufig, dass die Eigentümer das Obst - sei es aus Alters- oder aus Zeitgründen - nicht selbst verwerten können oder wollen und deshalb

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.





der Allgemeinheit die Möglichkeit geben, sich kostenlos zu bedienen.

Mittlerweile gibt es Internetseiten wie www.mundraub.org, bei der auf einer Deutschlandkarte Obstbäume und Sträucher gelistet sind, die man legal abernten darf. Daneben existieren zahlreiche lokale Initiativen wie www.frucht-bar.org oder spezialisierte Plattformen wie www.streuobstwiesen-boerse.de. In vielen Kommunen gibt es öffentliche Flächen, die zwar von der Kommune gepflegt werden, auf denen aber die Bürger Obst ernten dürfen. Die Stadt Berlin hält beispielsweise eine interaktive Karte „vergessener Obstbäume“ bereit, die zum Ernten freigegeben sind.

Um beim Pflücken oder Sammeln von Obst auf der sicheren Seite zu sein, ist im Zweifel und insbesondere bei fehlender Kennzeichnung anzuraten, den Grundstückseigentümer ausfindig zu machen und ihn um Erlaubnis zu fragen. In einem Strafprozess wird das Argument, man habe sich beim Pflücken auf die Angaben im Internet

verlassen, nicht zwingend vor einer Verurteilung bewahren.

Haftung des Grundstückseigentümers

Eine Haftung kommt in den vorliegenden Fallsituationen vorrangig wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Nach den in der Rechtsprechung¹ entwickelten Grundsätzen muss derjenige, der eine Gefahrquelle schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Verhältnisse notwendige Vorkehrungen zum Schutze Dritter treffen. Unterlässt der Verkehrssicherungspflichtige dies und wird der Dritte dadurch in seinen durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern verletzt, dann kann er ihm wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht schadenersatzpflichtig werden.

Allerdings muss nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden; eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Deshalb muss nicht gegen alle denkbare Möglichkeiten des Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es bedarf nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass primär der Grundstücks- und Baumeigentümer die Verkehrssicherungspflicht trägt. Dieser hat die Verfügungsgewalt über das Grundstück und die Bäume. Allgemein müssen Bäume in Hausgärten sowie entlang von öffentlichen Straßen und Wegen der Verkehrssicherheit entsprechen. Die Beerntung von Bäumen durch Dritte wird davon zwar

nicht unmittelbar erfasst. Wenn jedoch der Grundstückseigentümer mit einer allgemeinen Ernteerlaubnis selbst seine Früchte zur freien Verfügung stellt und auf diese Weise einen Verkehr eröffnet, trifft ihn auch diesbezüglich eine Verkehrssicherungspflicht. Eine Haftung eines Internetportals kommt allenfalls dann in Betracht, wenn es Grundstücke ohne Zustimmung des Eigentümers aufführt.

Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Ein Tätigwerden des sicherungspflichtigen Grundstückseigentümers ist aber nur dann geboten, wenn Gefahren bestehen, die auch für einen sorgfältigen Obstpflücker/-sammler nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Dies kann beispielsweise bei einer versteckten und nicht ausreichend gesicherten Grube der Fall sein.

Rutscht dagegen zum Beispiel ein Obstpflücker/-sammler auf geplatzttem Fallobst aus und verletzt sich, hat sich damit eine erfahrungsgemäß beim Betreten einer Streuobstwiese von jedem Obstpflücker/-sammler zu berücksichtigende Gefahr verwirklicht und er muss seinen Schaden selbst tragen. Gleiches gilt, wenn er etwa von herabfallendem Obst getroffen oder von Insekten gestochen wird sowie wenn der Ast bricht, an den die Leiter angelehnt war oder die Obstbaumleiter in Maus- ▶

Anzeige

Der gesunde Baum?
Sachverständigenbüro
Dr. Jürgen Kutscheid

Hochstraße 16
47916 Törlauort
☎ 02451 650 76 50
☒ 02451 650 76 51
www.dergesundebaum.de

mit auch
Dynamik-Zugversuche
Straßenbaum-Erneuerungskonzepte

► Löcher einsinkt und dadurch der Pflückende zu Fall kommt. Der Obstpflücker/-sammler muss die gegebenen Verhältnisse so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbieten. Letztlich verwirklicht sich beim Herabfallen von einer Leiter regelmäßig nur das allgemeine Lebensrisiko. Es passiert ein Unglück, aber kein Unrecht für das der Grundstückseigentümer verantwortlich gemacht werden könnte. Der Obstpflücker/-sammler muss insbesondere mit den naturtypischen Gefahren rechnen und sein Verhalten hierauf einstellen, weshalb ihm auch keine schützenswerte Sicherheitserwartung zugebilligt werden kann.

Dies gilt in besonderer Weise für Flächen in der freien Landschaft, wo im Rahmen von § 60 BNatSchG das Betreten grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Hier braucht der Grundstückseigentümer Besucher nicht vor naturtypischen Gefahren zu schützen. Eine Einstandspflicht des Eigentümers wird nur für atypische Gefahren bejaht.²

Durch eine Ernteerlaubnis wird also im Kern bloß die Strafbarkeit beseitigt. Der Eigentümer übernimmt damit aber keine weitere Verantwortung für den Obstpflücker/-sammler. Das Ernten erfolgt daher grundsätzlich auf eigene Gefahr. Anders wäre es nur, wenn der Grundstückseigentümer nicht ohne weiteres erkennbare akute Gefahren insbesondere für Leib und Leben geschaffen oder von solchen Kenntnis hat und diese nicht beseitigt.

Liegt eine Erlaubnis des Eigentümers vor und spricht sich dieser nicht ausdrücklich gegen Erntehilfen wie Leitern oder Obstpflücker aus, so ist deren Einsatz erlaubt. Wegen des erhöhten Unfallrisikos verbieten jedoch manche Grundstückseigentümer die

Verwendung von Anlegeleitern oder generell die Benutzung von Leitern. Zum Teil ist auch das Klettern auf Bäumen ausdrücklich nicht gestattet. Stellt der Grundstückseigentümer selbst Hilfsmittel wie etwa eine Obstbaumleiter zur Verfügung, haftet er zumindest für deren Funktionstüchtigkeit.

Haftung des Obstpflückers/-sammlers

Wer als Obstpflücker nicht sorgsam mit dem Obstbaum umgeht und zum Beispiel Äste abbricht, fügt dem Baum einen Schaden zu. Für den verursachten Schaden haftet er und ist nach § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich zu Schadensersatz verpflichtet. Ebenso ist er verantwortlich, wenn er im Rahmen der Obsternte andere am Körper verletzt oder deren Eigentum beschädigt.

Befinden sich die Obstbäume an einer öffentlichen Straße, muss besonderes Augenmerk auf den Verkehr gelegt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist es verboten, Fahrzeuge auf Vorfahrtsstraßen zu parken (§ 12 Abs. 3 Nr. 8a StVO). Generell ist beim Abstellen des Fahrzeugs darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Auch durch die Beerntung selbst darf der Obstpflücker weder sich noch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße gefährden.

Versicherungen

Nachdem es bislang – soweit ersichtlich – keine einschlägigen Gerichtsurteile gibt, ist den Grundstückseigentümern vorsorglich zu empfehlen, eine (Haus- und) Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Bei vorhandener Haftpflichtversicherung sollte vorab abgeklärt werden, ob ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Ob bei einem Unfall des Obstpflückers (zum Beispiel Sturz vom Baum) die gesetzliche Unfallversicherung greift, hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Entscheidend ist in aller Regel, ob eine so genannte „Wie-Beschäftigung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) gegeben ist. Nach § 2 Abs. 2 SGB VII stehen unter anderem Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, die wie ein Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im (betrieblichen) Interesse des Grundstückseigentümers tätig geworden sind. Dies wurde beispielsweise im Falle einer Patenschaft für sechs gemeindliche Obstbäume, die auch Pflege und Unterhalt der Bäume beinhaltete, bejaht.³

Normalerweise wird aber in den hier gegebenen Fällen der Obstpflücker wesentlich allein seine eigenen Angelegenheiten verfolgen und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses sondern eigenwirtschaftlich tätig sein und daher auch nicht nach § 2 Abs. 2 SGB VII wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Tätiger unter Versicherungsschutz stehen.

Fazit

Bevor die Früchte nicht abgeernteter Obstbäume verfaulen, ist es sicherlich besser, wenn interessierte Dritte diese legal für den eigenen Bedarf abernten dürfen. Hierzu bedarf es, von dem genannten Ausnahmefall des § 39 Abs. 3 BNatSchG abgesehen, des Einverständnisses des Grundstückseigentümers. In den diesbezüglichen Internetauftritten, Flyern und Merkblättern wird üblicherweise zu Recht darauf hingewiesen, dass das Abernten auf den fremden Grundstücken auf eigene Gefahr geschieht. Eine Haftung durch den Grundstückseigentümer ist gemäß den vorstehenden Ausführungen im Regelfall ausgeschlossen. Generell sind solche Hinweise aber zur eigenen rechtlichen Absicherung zu empfehlen. Eine vom Obstpflücker/-sammler zu unterschreibende Haftungsregelung beziehungsweise Haftungsverzichtserklärung erscheint dagegen nach allem nicht erforderlich. //

Literatur:

- 1) OLG Hamm, Urt. v. 28.4.1995, 9 U 51/94
- 2) Vgl. zu Holzeinschlagsberechtigten bzw. Selbstwerbern OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.8.2012, 7 U 106/11; LG Tübingen, Urt. v. 13.1.2006, 2 O 292/05
- 3) BayLSG, Urt. v. 8.4.1998, L 17 U 393/96 zu der im wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelung § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO); BSG, Urt. v. 28.6.1984, 2 RU 63/83; BayLSG, Urt. v. 18.10.2018, L 7 U 36/14